

Fall 5

Teil I: **A** ist Geschäftsführer des X-Restaurants, das in Form einer GmbH betrieben wird. Alleingesellschafterin ist die betagte **Y**. **A** führt die Geschäfte im Lokal und erhält dafür von der GmbH ein Geschäftsführergehalt. Das ist aber so niedrig, dass er sich sein Gehalt noch auf folgende Weise aufbessert: Er hat mit dem Chef des lokalen Bierbrauunternehmens **B** vereinbart, dass dieser bei jeder Bierlieferung 10% über dem regulären Preis berechnet. Die Hälfte dieses Mehrerlöses übersendet **B** wieder zurück an **A**. Die Mehreinnahmen behält sich **B** privat. Dies macht **A** schon seit einem Jahr und hat bei insgesamt zwölf Bierlieferungen jeweils ca € 750 (insgesamt € 9.000) an **B** überwiesen. **A** selbst hat dadurch jeweils € 375 (insg € 4500) „erwirtschaftet“. **Y** hat allerdings schon länger Zweifel, ob im Restaurant alles mit rechten Dingen zugeht. Sie ruft **A** an und verkündet ihm, dass ein Wirtschaftsprüfer die Bücher einsehen will.

A gerät in Panik. Damit nichts ans Tageslicht kommt, entscheidet er sich für einen radikalen Plan. Da er weiß, dass das Restaurant gut versichert ist (Versicherungssumme € 700.000), fährt er nach Geschäftsschluss in das Lokal, dreht den Gashahn in der Küche auf und zündet die Gaswolke an. Das Lokal steht bald in Flammen. In der unmittelbaren Nachbarschaft des Lokals stehen aber mehrere Wohnhäuser. Das trockene Dach des Restaurants brennt so stark, dass einige Funken auf die angrenzenden Wohnhäuser übergreifen. Es kommt zu einem großen Feuerwehreinsatz. Das Lokal ist komplett zerstört, zwei Wohnhäuser (15 Personen) in der Umgebung müssen evakuiert werden und werden zum Teil schwer beschädigt. Im Nachbarhaus erleidet der allein lebende Pensionist **Z** eine leichte Rauchgasvergiftung und muss ins Krankenhaus gebracht werden. Da er aber Asthmatiker ist und schon fast 80 Jahre, verschlimmert sich sein Zustand über Nacht rapide. Der Assistenzarzt **C** untersucht **Z** nur oberflächlich und erkennt nicht, dass dieser aufgrund einer Vorbelastung besonderer Behandlung bedarf, die ihm das Leben gerettet hätte. Einem sorgfältigen Arzt wäre das niemals passiert.

A erstellt am nächsten Tag in seiner Funktion als Geschäftsführer die Schadensmeldung an die Versicherung, indem er angibt, dass es sich bei der Brandursache wohl um ein technisches Gebrechen der Gasleitungen gehandelt haben muss. Die Versicherung wartet allerdings mit der Auszahlung bis die Brandursache endgültig feststeht. Die Ermittlungen des Brandsachverständigen deuten aber auf eine absichtliche Brandlegung hin. Da **Y** der Polizei ihren Verdacht mitteilt, dass **A** krumme Geschäfte gemacht hat, die sie gerade aufdecken wollte, wird **A** von der Polizei als Beschuldigter vernommen. Er sagt aus, dass er an dem Abend gar nicht in der Stadt gewesen sei, und weist die in den Fragen implizierten Anschuldigungen empört zurück. Gleichzeitig meint er aber, die Mitarbeiter hätten bei der letzten Wartung sicher geschlampt. Er empfiehlt den Beamten, in diese Richtung zu ermitteln. Die Versicherung verweigert letztlich die Auszahlung, weil sie nach den Versicherungsbedingungen bei einem Schaden, der vorsätzlich durch Mitarbeiter des Versicherungsnehmers verursacht wurde, nicht zahlen muss.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C!

Teil II:

Frage 1: Die StA geht von einem dringenden Tatverdacht aus und will **A** verhaften lassen.

Ist das zulässig? Unter welchen Voraussetzungen? Wer entscheidet darüber? Was kann A unternehmen, wenn er der Meinung ist, dass die Haft ungerechtfertigt ist?

Frage 2: Die Restaurateigentümerin **Y** will ihre Schadenersatzansprüche gleich im Strafprozess geltend machen und Einsicht in den Akt nehmen.

Ist das zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?